

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **47=67 (1901)**

Heft 22

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gewehr bewaffnet und dadurch und ihre geringe Beweglichkeit zur berittenen Infanterie geworden. Für letztere lieferte schon der 15. Februar des Vorjahres einen deutlichen Beweis, an welchem 3 Eskadrons der 9. und 16. Lancers, die die zum Entsatz Kimberleys vorgehende Kavallerie-Division aufklärten, zwar den heftigen Widerstand eines Teils des Gegners in wenig Minuten durch eine Attacke brachen, jedoch bei der Belastung ihrer Pferde mit etwa 280 Pfund ihren Erfolg gegen die mit leichtem Gewicht reitenden Buren nicht durch Verfolgung zu vervollständigen vermochten. Immerhin war der moralische Effekt der Tötung von etwa einem Dutzend Buren mit der Lanze ein grosser. Am folgenden Tage bedurften die Pferde, nachdem Kimberley entsetzt war, dringend der Ruhe; allein trotzdem wurden zwei Kavallerie-Brigaden zu einer wilden Gänsejagd viele Meilen weit in eine wasserlose Einöde entsandt, bürsteten mehrere Offiziere und Mannschaften ein, und begannen das Werk an den Pferden, das mit deren völliger Aushungerung bei Paardeberg endigte und den Feldzug scheitern liess. Denn hierauf erfolgte nichts mehr, was als eigentliche Kavallerie-Operation bezeichnet werden konnte. Die Lancers mussten mit schlecht gezogenen argentinischen Ponies beritten gemacht werden, und wurden dadurch, da man ihnen nicht zugleich weittragende Infanteriegewehre gab, als Kavallerie und zumeist auch als berittene Infanterie wertlos. Allein hieraus folgt selbstverständlich nicht, dass nunmehr die Tage der Kavallerie gezählt und die Lanze eine wertlose Waffe sei. Denn gerade den britischen Kavalleristen, die den Feldzug mitmachten, boten sich häufig jene unschätzbaren Gelegenheiten zum erfolgreichsten Eingreifen, die sich der Kavallerist wünscht; allein sie entschwanden ihnen unbenutzt, da ihre Pferde nicht in der Verfassung waren, zu galoppieren. Allein die englische Kavallerie hat auch in ihrer neuen Rolle als berittene Infanterie nichts besonderes geleistet und auch nicht zu leisten vermocht. Denn da es sich zuletzt darum handelte, de Wet, Delarey und andere unternehmende, gut und leicht berittene Burenführer und ihre dergl. Kommandos zu fangen, um den Krieg zu beenden, so bedurfte es dazu einer ihnen an Schnelligkeit überlegenen, gut gepflegten, leicht ausgerüsteten und gut geführten, mit Säbel und Lanze bewaffneten Kavallerie. Allein während des ganzen Krieges befand sich keine einzige Kavallerie-Brigade in dieser Verfassung. Die Kavallerie-Regimenter wurden bei ihrem Eintreffen in Afrika mit ihren noch unter den Einwirkungen eines einmonatlichen Schiffsaufenthaltes leidenden Pferden sofort nach der Front gesandt, und ebenso die Remonten, oder wenn

sie in den Remontedepots blieben, auf verkürzte Haferrationen etc. gesetzt, da sie nicht in Thätigkeit seien.

Somit zeigte auch die berittene Infanterie ihre völlige Unfähigkeit, den Gegner zu fangen. Allerdings ist dies nicht ihre Rolle, sondern vielmehr die der Dachshunde, die den Fuchs aus dem Bau treiben, während die Kavallerie in Bereitschaft sein soll, ihn abzufassen, wenn er hervorkommt. Um die Kavallerie aber in Südafrika in der bezeichneten Weise auszustatten und in Kondition zu bringen, werden in britischen Fachkreisen 3 Monate für erforderlich gehalten und man befürchtet überdies, dass ihre Umgestaltung in berittene Infanterie ihren Schneid und ihre Kampffähigkeit untergraben könne.

Eidgenossenschaft.

— An die Militärbehörden der Kantone und an die Waffen- und Abteilungschefs. Bern, den 20. Mai 1901.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob Wiederholungskurse, zu denen ein Dienstpflichtiger vermöge seines Jahrganges einzurücken gehabt hätte, die er aber nicht bestanden hat, weil er dannzumal die Rekrutenschule noch nicht bestanden hatte, nachzuholen seien und in welchem Umfang.

Wir nehmen daher Veranlassung, mit Bezug auf das Nachholen von Wiederholungskursen und die Rückerstattung des Militärpflichtersatzes folgendes zu verfügen:

Wiederholungskurse, die ein Dienstpflichtiger nach bestandener Rekrutenschule versäumt, sind nach Massgabe der bestehenden Vorschriften nachzuholen.

Wiederholungskurse aber, zu denen ein Dienstpflichtiger vermöge seines Jahrganges einzurücken gehabt hätte, die er aber nicht bestanden hat, weil er dannzumal die Rekrutenschule noch nicht absolviert hatte, sind nur insoweit nachzuholen, dass der betreffende Dienstpflichtige mindestens das in Art. 82 M.-O. vorgeschriebene Minimum von vier, resp. fünf Wiederholungskursen im Auszuge erreicht. Diese Verfügung findet auf alle Truppengattungen, mit Ausschluss der Kavallerie, für die besondere Verhältnisse massgebend sind, Anwendung, und es werden hiedurch alle früheren, damit in Widerspruch stehenden Verfügungen aufgehoben.

Im Falle von Dienstnachholung ist in erster Linie der Militärpflichtersatz für die Wiederholungskurse zurückzuerstatten, die seit bestandener Rekrutenschule versäumt wurden. Die Rückerstattung des Militärpflichtersatzes für diejenigen Jahre, in welchen der Wehrpflichtige die Rekrutenschule noch nicht bestanden hatte, kommt erst in zweiter Linie in Frage.

Schweizerisches Militärdepartement.

— Militärversicherung. Nach den Beschlüssen des Nationalrates werden gegen Krankheit und Unfall versichert: 1. die im Militärdienst stehenden Wehrmänner aller Grade; 2. die mit Missionen zu fremden Armeen betrauten Offiziere; 3. das Instruktionspersonal; 4. die Beamten, die Sicherheitswächter und die übrigen Angestellten der Festungswerke; 5. die Bereiter, die Pferdewärter, Fahrer und Schmiedmeister und deren Gehilfen bei der Pferderegianstalt und dem Kavallerieremontendepot. Die ständerätliche Kommission fügt hinzu: 6. das Personal der organisierten freiwilligen Hilfe im

Kriegsfall. Sie will dagegen die Versicherung nur auf Unfall beschränken und diese folgendermassen regeln: Artikel 3. Der Bund versichert gegen die wirtschaftlichen Folgen derjenigen Unfälle, von welchen sie während ihren dienstlichen Verrichtungen betroffen werden: 1. die Divisionswaffenkontrollleure, deren Stellvertreter und Gehilfen; 2. die Kreiskommandanten und die Sektionschefs für die Zeit ihres Dienstes bei den Rekrutierungen und Waffeninspektionen; 3. die für die Aushebung und Rekrutierung vom Bunde bestellten Offiziere, pädagogischen Experten und Sekretäre; 4. die Zivil- und Offiziersbedienten; 5. die von einer Truppe in Dienst genommenen und vom Bund besoldeten Zivilarbeiter. Artikel 4. Der Bund versichert gegen die wirtschaftlichen Folgen derjenigen Unfälle, von welchen sie während den Übungen getroffen wurden: 1. die der Armee angehörenden Mitglieder der freiwilligen Schiessvereine; 2. die Teilnehmer am militärischen Vorunterricht; 3. die bei den Schiessübungen der freiwilligen Schiessvereine und des militärischen Vorunterrichtes als Zeiger funktionierenden Personen.

— **Kriegsmaterialanschaffungen.** Der Bundesrat verlangt von den eidgen. Räten für die Beschaffung von Kriegsmaterial für 1902 nachfolgende Kredite: Bekleidung Fr. 293,344, Bewaffung und Ausrüstung Fr. 1,711,260, Offiziersausrüstung Fr. 444,211, Kriegsmaterial (Neuananschaffungen) Fr. 525,115, Festungsmaterial St. Gotthard Fr. 166,800, St. Maurice Fr. 136,900, total Fr. 3,277,629.

— **Anleitung zur Kenntnis und Behandlung des kurzen Gewehres Modell 1889/1900.** Diese soeben erschienene Anleitung wurde unterm 9. April l. J. vom Bundesrate genehmigt. Nähere Angaben über dieses zur Bewaffung der Spezialtruppen bestimmte Gewehr finden sich in Nr. 11 d. Bl. vom 16. März l. J., die Vorschriften über das Reinigen desselben, sowie der übrigen Gewehre in Nr. 17 d. Bl. vom 27. April l. J.

— **Verordnung über die Abgabe und Kontrolle des Kadettengewehres, Modell 1897, und den Schiessunterricht der Kadettenkorps.** (Vom 19. April 1901.)

Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend Gewährung eines Bundesbeitrages an die Erstellungskosten neuer Kadettengewehre, Modell 1897, vom 21. April 1898, und in Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1898; auf den Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

I. Abgabe und Kontrolle der Gewehre.

1) Kantons- und Gemeindebehörden oder Kadettenkommissionen, welche neue Kadettengewehre, Modell 1897, anzuschaffen wünschen, haben sich an das schweizerische Militärdepartement zu wenden, unter Angabe der Zahl der Gewehre, welche sie bedürfen.

2) Die technische Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung überweist die einlangenden Bestellungen der eidgenössischen Waffenfabrik zur Ausführung in der Reihenfolge des Einganges und nach Massgabe der verfügbaren Jahreskredite.

3) Für die Anschaffung der Kadettengewehre leistet der Bund einen Beitrag von 50 % der Selbstkosten, gleich Fr. 36. 50 pro Gewehr. Die Besteller erhalten für den ihnen zufallenden gleich hohen Betrag Rechnung durch die eidgenössische Waffenfabrik, an welche die Zahlung nach Empfang der Gewehre zu leisten ist.

4) Die eidgenössische Waffenfabrik führt über alle abgelieferten Kadettengewehre ein fortlaufendes Nummernverzeichnis und fügt jeder Gewehrsendung ein gleichlautendes Nummernverzeichnis bei. Ein Doppel hiervon ist gleichzeitig an den Waffenkontrollleur desjenigen Divisionskreises zu senden, in dessen Gebiet der Sitz des betreffenden Kadettenkorps liegt.

5) Die Kadettengewehre bleiben Eigentum der Kadettenkorps, dürfen jedoch ohne Einwilligung des Bundesrates nicht veräussert werden. Für den Kriegsfall behält sich der Bund das Verfügungsrecht über sämtliche Kadettengewehre vor.

6) Die Divisionswaffenkontrollleure haben jedes Jahr alle Gewehre der Kadettenkorps ihrer Divisionskreise einer Inspektion zu unterwerfen. Diese Inspektion ist nach Verständigung des Waffenkontrollleurs mit der Leitung jedes einzelnen Kadettenkorps, womöglich auf die Zeit der Jahresschlussübung des Kadettenkorps oder gleichzeitig mit der Waffeninspektion der Wehrpflichtigen der betreffenden Gemeinden anzuordnen. Die Kosten dieser Inspektion fallen zu Lasten des Bundes.

7) Die Kadettenkorps sind für unveränderten Bestand und guten Unterhalt der Gewehre verantwortlich und haben somit auch sämtliche Kosten für Versicherung und allfällige Reparaturen zu übernehmen.

Für Kadettenkommissionen und Instruierende können Anleitungen über Kenntnis und Behandlung der Kadettengewehre von der eidgenössischen Druckschriftenverwaltung des Oberkriegskommissariates unentgeltlich bezogen werden.

8) Reparaturen an Kadettengewehren dürfen nur durch die eidgenössische Waffenfabrik, die kantonalen Zeughäuser und die konzessionierten Büchsenmacher ausgeführt werden.

II. Schiessunterricht der Kadettenkorps.

9) Zu den Schiessübungen dürfen nur Kadetten zugelassen werden, welche das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, bzw. solche, die im betreffenden Kalenderjahr ihr 14. Altersjahr zurücklegen.

Kadetten vom 14. bis 16. Altersjahr haben mit Kadettengewehren zu schiessen. Vom 17. Altersjahr an ist die Benützung des Infanterie-Ordonnanzgewehres Modelle 1889/96 gestattet.

10) Das Schiessen hat nach den im Militärdienst gültigen Vorschriften und auf Grund eines vom Militärdepartement festzustellenden Schiessprogrammes zu erfolgen.

Die Übungsleiter sind für Aufrechterhaltung militärischer Ordnung auf dem Schiessplatz verantwortlich.

Die Resultate sind in die Standblätter und zudem jedem Schüler in eine Schiesskarte einzutragen.

Die Aufzeichnung und Zusammenstellung der Resultate geschieht ebenfalls nach den für die militärischen Schiessübungen gültigen Vorschriften in besonderen Schiessstabellen.

11) Scharfe und blinde Munition haben die Kadettenkorps vom eidgenössischen Munitionsdepot in Thun zu beziehen zu den vom Bundesrate festgesetzten Preisen. Bezügliche Bestellungen müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Schiessübungen eingereicht werden. Die Rechnungen sind innert zwei Monaten, vom Ausstellungsdatum an gerechnet, zu regulieren.

12) Für jeden Kadetten, welcher alle Vorschriften erfüllt und sämtliche Übungen einer Schiessklasse absolviert hat, erhält das Kadettenkorps aus dem Kredit für militärischen Vorunterricht einen vom Bundesrat zu bestimmenden Bundesbeitrag.

13) Kadettenkorps, welche auf einen Bundesbeitrag Anspruch erheben, haben bis spätestens den 1. Oktober jeden Jahres einen einlässlichen Bericht über ihre Jahresthätigkeit an die kantonale Militärbehörde zu Händen des Waffenchefs der Infanterie einzusenden.

Diesem Bericht sind die vollständigen Schiessstabellen beizufügen, aus welchen, für jede Schiessklasse getrennt, die Zahl der schiessenden Kadetten und deren einzelne Resultate ersichtlich sein müssen.

14) Dem schweizerischen Militärdepartement ist das Recht vorbehalten, sämtliche Kadettenkorps nach Gutfinden von Zeit zu Zeit bei ihren Übungen einer Inspektion zu unterwerfen.

III. Schlussbestimmungen.

15) Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 23. Dezember 1898 (A. S. n. F. XVI, 879).

16) Alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

A u s l a n d.

Österreich. Die österreichische Marine, die bisher ihre schweren Panzerturmesgeschütze von Krupp in Essen bezog, wird nach den ausserordentlich günstigen Schiessversuchen, die während voller 8 Tage mit verschiedenen 40 Kaliber langen 24 cm Schnelladekanonen aus den Skoda-Werken in Pilsen unternommen wurden, fortan ihren Bedarf für diese wohl im Inlande beziehen. S.

England. Albions Stolz und Selbstbewusstsein scheint unverwundlich zu sein. Oberst Henderson, der Chef des Kundschafterbureaus im Stabe Lord Roberts in Südafrika hat zu den „Erfahrungen im Burenkriege“ des Grafen Sternberg eine Einleitung geschrieben, worin er nicht allein die englischen Leistungen in den Himmel erhebt, sondern auch den kontinentalen Heeren Lektionen erteilen will! „Die deutsche Armee“, dociert Oberst Henderson prahlerisch, „ist nur ein Koloss auf Thonfüssen. Der Krieg“, sagt er, „ist keine exakte Wissenschaft. Er hat keinen festen Codex von Regeln. Er ändert sich mit den verbesserten Waffen und dem veränderten Operationsfelde. Das deutsche Heer aber, diese ausserordentlich prächtige Maschine, ist so mit sich selbst und seiner Vollkommenheit, die vor zehu Jahren eine Vollkommenheit gewesen sein mag, zufrieden, dass es seine Regeln so unbeugsam wie die zehn Gebote ansieht. Es ist die alte Geschichte von den steifleinenen österreichischen Generälen und dem jungen Napoleon“, meint der Oberst. „Strategie und Taktik müssen sowohl praktisch wie theoretisch studiert werden. Gesunder Menschenverstand ist ebenso wichtig wie Regeln und Präcedenzfälle“ Wie man sieht, lauter ganz neue Entdeckungen. Die Revolution, die der südafrikanische Krieg in der Taktik herbeigeführt hat, fasst er dahin zusammen: „Die Infanterie, die auf nicht kupiertem Terrain angreift, muss in sich in weiten Distanzen folgenden Schützenlinien angreifen. Eine Kavallerie, wie sie auf dem Kontinent ausgebildet und bewaffnet ist, ist so alt wie die der Kreuzzüge. Die Rekognosizierung ist schwieriger und bei weitem wichtiger geworden.“ Oberst Henderson's Landsleuten dürfte es sehr imponieren, derart die kontinentalen Armeen belehrt zu sehen. Uns allerdings scheinen seine Lehren die ersten Anfänge jener modernen Taktik zu sein, welche, bei uns schon lange geübt, den Engländern von ihren Lehrern, den Buren, aber erst nach langen Kämpfen beigebracht wurden. (Danzers Armee-Zeitung.)

Südafrikanischer Krieg. Die englische Militärverwaltung veröffentlicht in der südafrikanischen Presse folgende Bekanntmachung: „Jeder (britische) Offizier oder Soldat, welcher vor dem Feinde die weisse Flagge zeigt oder sonst ein Zeichen der Uebergabe giebt, soll kriegsrechtlich abgeurteilt werden.“ Dieser Erlass erfolgte im Hinblick auf die Erfahrung, dass die englischen Soldaten mit Vorliebe vor den Buren die Waffen streckten, wenn die Chancen des Kampfes gegen sie waren. Wussten sie doch, dass die Buren ihre Gefangenen stets wieder freigaben.

Südafrikanischer Krieg. Das Mitglied der Gesetzgebenden Körperschaft von Natal für den Distrikt Eshowe, Brunner, richtete an den „Natal Mercury“ ein Schreiben, in dem er mitteilt, dass unter Mitwissen der höchsten militärischen Behörden des Landes Schritte unternommen seien, die Eingebornen auf den schon demoralisierten Feind, die Buren, loszulassen und ihnen zu gestatten, zu rauben und zu plündern. Die Zulus seien von Offizieren des britischen Heeres angewiesen worden, in den Distrikt einzudringen. Tausend Stück Vieh seien von ihnen den Buren geraubt und dem Oberst Bottomley ausgeliefert worden, der den Zulus gestattet habe, 10 v. H. all ihrer Beute zu behalten. Ein Bur sei von den Zulus mit Assagaien (Speeren) schwer verletzt worden. Infolge aller dieser Vorkommnisse seien die Stämme Dinizulus und Usipubus wieder auf dem Kriegspfad. Brunner veröffentlicht ein von ihm an den Premierminister gerichtetes Protesttelegramm und die Antwort des letztern, dass er bei den Militärbehörden sofort gegen ihr Verhalten protestiert habe, dass er aber glaube, Oberst Bottomley habe die ihm ursprünglich erteilten Instruktionen überschritten.

— Ein merkwürdiges Licht wirft auf die englische Militärwirtschaft ein Artikel der jingoistischen „Cape Times“ vom 3. Mai. „Klagen“, schreibt dieses Blatt, „welche ausgediente Mannschaften der irregulären Truppen über Nicht-Auszahlung des ihnen zukommenden Soldes erheben, sind nichts neues, aber die Sache wird nachgerade skandalös. Ist es nicht schon an und für sich empörend, wenn Mannschaften, die oft schon ein ganzes Jahr im Felde gestanden haben, um ihre rückständige Löhnung einfach betteln müssen und in Kapstadt von Amt zu Amt, gleich dummen Jungen herumgeschickt werden? Wenn die Leute ihre Zeit abgedient haben, so sollte man ihnen ihre Löhnung ohne Verzug aushändigen; so schickt sich's. Was erleben wir statt dessen? Uns sind Fälle bekannt, wo ins Feld ziehende Mannschaften beim Löhnungsamt die Weisung hinterliessen, ihren ganzen Sold ihren zurückbleibenden Frauen und Kindern auszuzahlen. Im Bewusstsein, die Ihrigen versorgt zu wissen, zogen sie dem Feinde entgegen, aber als sie nach Jahresfrist heimkehrten, was fanden sie da? Das Kriegsamt hatte den Zurückgebliebenen die fälligen Gelder nicht ausbezahlt und die Frauen waren in bittere Not, ja an den Rand des Abgrundes gekommen, so dass Staats- und Wohlthätigkeits-Anstalten ihre Versorgung übernehmen mussten. Das erste, was dann dem zurückkehrenden Krieger in die Augen fiel, war — eine Zahlungsaufforderung des hohen Gerichtshofes für Unterhalt seiner Familie Wir wünschen, dass diesen skandalösen Zuständen ein baldiges und dauerndes Ende gemacht werden möge, namentlich auch im Hinblick auf das fernere Gelingen der gerade jetzt so zahlreichen neuen Rekrutierungsversuche.“

V e r s c h i e d e n e s.

— **Toute une armée dans une caserne!** Unter diesem Titel zeigt uns ein französisches illustriertes Militärblatt die „Armee“ von Luxemburg. Die Armee ist Alles in Allem 275 Mann stark, nämlich 135 Gendarmen, 140 Freiwillige und überdies eine Musik mit 39 Köpfen. Nur in „ausserordentlichen Fällen“ — also etwa, wenn das Deutsche Reich mit einem Angriff droht — kann die Freiwilligen-Kompagnie auf 250 Mann „verstärkt“ werden.

— **Ueber den ehemals berühmten Exerzierkünstler General von Saldern** brachten kürzlich die Berliner „N. M. Bl.“ einen Essay, worin folgender angeblicher Ausspruch desselben mitgeteilt wird: „Zwar ist es vorgeschrieben, 76 Schritte in der Minute zu marschieren; aber durch reichliches Nachdenken und vielfache Beobachtungen bin ich dahin gekommen, anzunehmen, dass 75 Schritt in der Minute noch besser sei.“